

Der Vollstreckungsbescheid

12 Fragen und Antworten

Was bewirkt der Vollstreckungsbescheid eigentlich?

- Anerkennung der Schuld durch eine ‚neutrale‘ , eine richterliche Instanz
- Kein späterer Widerspruch möglich
- Die Verjährungsfrist erhöht sich von 3 auf 30 Jahre

Kann ich eigentlich einen Vollstreckungsbescheid verhindern?

- Nein, nicht wenn der Gläubiger darauf besteht. Wenn er z. B. die 30jährige Verjährungsfrist haben will, wird er trotz Absprachen zum Stillhalten auf einem Titel bestehen.

Kommt nach einem Vollstreckungsbescheid sofort der Gerichtsvollzieher??

- Kann sein, muss aber nicht!! Es liegt alleine in der Entscheidung des Gläubigers, welche Maßnahmen er wann trifft und welche Absprachen er mit dem Schuldner getroffen hat.
- Andererseits kommt ohne einen Titel sicher kein Gerichtsvollzieher!

Gibt es denn Alternativen zum Vollstreckungsbescheid?

- Ein notarielles Schuldanerkenntnis (der Schuldner geht selbst, aber in Absprache mit dem Gläubiger zu einem Notar und gibt seine Schuld zu Protokoll). Ist i. d. R. billiger, der Schuldner muss aber selbst aktiv werden.
- Oder aber der Gläubiger erwirkt ein Gerichtsurteil. Dies ist meist die teuerste Art, einen Titel zu erlangen.

Prüft eigentlich irgendjemand die Angaben ??????

- **NEIN!** Das Amtsgericht prüft nur die korrekten Adressen. Die Bescheide sind daher als eine Anfrage zu verstehen:

Stimmt das denn, was hier steht? Oder hat der Gläubiger sich vertan und falsche Zahlen eingesetzt??

Wie soll ich reagieren, wenn ich einen Mahnbescheid erhalte?

- Zunächst prüfen, ob die Angaben (Zahlen) richtig sind. Stimmt die Hauptforderung?
- Zinsen mit 5% + Basiszinssatz sind okay.
- Bei Unklarheiten ZSB kontaktieren
- Falls die Angaben richtig sind:
- Nichts machen. Es folgt dann später automatisch der Vollstreckungsbescheid.
- Ansonsten widersprechen!

Was passiert denn, wenn ich dem MB widerspreche?

- Das Amtsgericht teilt dem Gläubiger den Widerspruch des Mahnbescheides mit. Der Gläubiger kann nun ein Gerichtsverfahren anstrengen oder
- Er kann aber auch den Kontakt zum Schuldner suchen, um den strittigen Sachverhalt ohne Gericht zu klären. Entweder erkennt der Schuldner die Forderung an und nimmt den Widerspruch zurück oder der Gläubiger erkennt, dass er kein Recht auf diese Forderung hat, und verzichtet auf weitere Schritte.

Können sich allerdings beide Parteien nicht einigen, wird der Gläubiger das Gerichtsverfahren beantragen, die Rechtmäßigkeit wird vor Gericht geklärt.

Und beim Vollstreckungsbescheid?

- Hier wird das Amtsgericht ebenfalls dem Gläubiger den Widerspruch mitteilen. Es kommt dann aber automatisch ohne weiteren Antrag zur Gerichtsverhandlung!
- Im Urteil wird entschieden, ob die Forderung rechtens ist. Ebenfalls wird im Urteil festgesetzt, wer die Kosten dieses Verfahrens trägt. Wenn der Schuldner verliert, können sich also seine Kosten deutlich erhöhen!!
- Aber Achtung: Ein Vollstreckungsbescheid ist vorläufig vollstreckbar!

Mein Freund hat die Forderung mit unterschrieben !?!?

- Auf dem Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid ist vermerkt, ob eine andere Person mit in Haftung genommen wird (= Ebenfalls den Vollstreckungsbescheid erhalten hat).
- Trotzdem kann der Gläubiger die Forderung in voller Höhe (!) vom Schuldner einfordern bzw. zwangsweise vollstrecken lassen.

Kann ich mit dem Gläubiger verhandeln, während das Mahnverfahren läuft?

- Natürlich! Das Mahnverfahren dient zur rechtlichen Feststellung der Forderung. Unabhängig davon kann ich jederzeit den Gläubiger kontaktieren und eine Lösung vorschlagen.
- Andererseits hindert das den Gläubiger aber nicht, parallel zur Verhandlung das Mahnverfahren zu Ende zu bringen (Er weiß ja nicht, ob eine gemeinsame Lösung wirklich gefunden wird).

Wenn mein Klient einen VB bekommen hat, aber kein Geld hat?

- Der Vollstreckungsbescheid stellt lediglich dar, wie viel ihr Klient (theoretisch) zahlen muss.
- Eine komplett andere Frage ist, wie viel ihr Klient (praktisch) zahlen kann!! (siehe Pfändungstabelle).

(Allerdings bleibt diese Forderung + Zinsen + Kosten dann halt 30 Jahre lang bestehen)

Wer trägt überhaupt die Kosten in so einem Mahnverfahren?

- Nun, zunächst muss der Gläubiger die Kosten, die auf den Bescheiden ersichtlich sind, vorstrecken. Diese kann er aber später vom Schuldner zurückverlangen. Sollte es aber zu einem Vergleich kommen, bleibt der Gläubiger praktisch auf seinen Kosten sitzen (!).
- Deshalb übernehmen oftmals auch beim not. Schuldanerkenntnis gerne die Gläubiger die Kosten, da diese deutlich geringer sind.
Nachfragen!